

## Zur Klärung hessischer Stammesfragen des frühen Mittelalters

Bemerkungen zum Bonifatiusbrief Nr. 43

Von Wilhelm Niemeyer

### I.

„Bevor wir nicht die einzelnen Stämme und ihre Gliederung zu scheiden im Stande sind, so lange wird es auch in jeder Geschichte an einer wahrhaftigen Grundlage mangeln“<sup>1</sup>.

Mit diesen Worten kennzeichnet *Georg Landau* vielleicht am besten das eigentliche Ziel stammeskundlicher Forschung. Ihre Aufgabe ist die Klärung gewisser äußerer Umstände und Schicksale der Stämme als ethnischer Einheiten, ihrer Entstehung, Urheimat und Gliederung, Wanderungen und Wohnsitze. Unter den zahlreichen Fachwissenschaften, die sich um die Verwirklichung dieses Zieles bemüht haben, sind die volkskundlichen sowie die philologisch-historischen Zweige in vor-derster Reihe zu nennen. Jene versuchten, aus den verschiedensten Erscheinungsformen unserer Tage die einzelnen Stämme gegeneinander abzugrenzen, um dann davon ausgehend die innere Eigenart der Stämme — sei es in sprachlicher, volkskundlicher oder kulturell-geistiger Hinsicht — zu erfassen. Auf der anderen Seite erschlossen die geschichtlichen Disziplinen, auf Namenkunde und antike literarische Quellen gestützt, ein Bild der Stammesverteilung der Frühzeit, da die germanischen Stämme erstmalig in den Lichtkreis schriftlicher Überlieferung traten. Im Mittelpunkt all dieser Arbeiten aber standen allein oder wenigstens vorwiegend die Verwandtschaftsbeziehungen und die Raumannsprüche der einzelnen Stämme, d. h. die Formen und Kräfte des staatlichen Lebens unter besonderer Berücksichtigung der äußeren politischen Ereignisse. So wesentlich und wertvoll auch die Analyse der inneren Eigenart der heutigen Stämme, sowie die machtpolitische Geschichte der germanischen Stämme sind, so wenig können wir uns doch mit den bisher vorliegenden Ergebnissen begnügen; sie bilden vielmehr nur eine — wenn auch unentbehrliche — Voraussetzung für eine allen methodischen Forderungen unserer Zeit entsprechende Stammesforschung.

Die Lösung der von *Landau* gestellten Aufgabe fällt damit der historischen Stammeskunde als einem selbständigen Zweig innerhalb der geschichtlichen Wissenschaften zu. Diese Selbständigkeit ergibt sich nicht nur aus der Besonderheit ihres Auftrages, sondern auch aus der ihr eigenen Fragestellung und ihr entsprechenden Methoden. Nicht zuletzt beruht sie aber auf einer besonderen Eigenart ihrer Quellen. Aufgabe dieser historischen Stammesforschung aber ist es, aus dem bisher erarbeiteten räumlichen Nebeneinander der Erscheinungsformen in Vergangenheit und Gegenwart ein zeitliches Nacheinander zu erschließen, an dem sich

<sup>1</sup> *G. Landau*: Korr. Bl. Ges. Ver. 4 (1855) 10 f.

allein eine geschichtliche Entwicklung ablesen läßt. Erst dadurch erklären sich zwanglos gewisse Zusammenhänge landschaftlicher Sonderheiten mit älteren Stammesgliederungen, wobei aber zu beachten ist, daß keinesfalls das stammesmäßige Bild der Gegenwart immer einer ursprünglich und dann für immer abgeschlossenen Prägung urältester Zeit entspricht<sup>2</sup>.

Ausgangspunkt für die Erforschung der frühesten räumlichen Gliederung und stammesmäßigen Gruppierung ist die schriftliche Überlieferung bei den antiken Schriftstellern zu Beginn unserer Zeitrechnung. Deren Angaben sind aber oft so unbestimmt, unklar und vieldeutig, daß mit Recht die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht die Stammesverteilung im frühen Mittelalter die Möglichkeit biete, einzelne — isoliert völlig wertlose — antike Nachrichten in einen richtigen Zusammenhang einzuordnen, indem von dem Gesamtbild des Mittelalters Rückschlüsse auf eine entsprechende Verteilung in älterer Zeit gezogen werden<sup>3</sup>. Aber auch hier ergeben sich noch mehr offene Fragen, als man auf den ersten Blick vermuten möchte. Die Wissenschaft hat zwar Material in reicher Fülle erschlossen, ohne aber den Unterschied zwischen den Quellengruppen, die sich 1. auf den Stammes- und Volkstumsbegriff und 2. auf die staatlich-politische Seite der Stammesgeschichte beziehen, hinreichend zu beachten. Von verschiedenen Standpunkten aus beleuchten beide denselben historischen Gegenstand, erhellen aber jeweils nur eine Seite und lassen die andere im Dunkeln. Aus diesem Grunde sind auch in den historischen Quellen stammeskundliche Hinweise vielfach nicht erkannt worden. Um so notwendiger ist es aber, sich über diese u. U. zweideutigen Aussagen klar zu werden und daraus die Forderung abzuleiten, beide Quellengruppen streng auseinanderzuhalten. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit ihres Aussagewertes ist es nur zu begreiflich, daß deren Nichtbeachtung zu den verschiedensten Fehlschlüssen Anlaß gab. Erst durch eine sorgfältige Interpretierung ist der Weg zur stammeskundlichen Auswertung der historischen Überlieferung erschlossen.

## II.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen über die Aufgaben einer historischen Stammeskunde gewinnt die frühmittelalterliche Stammesverteilung Hessens besondere Bedeutung, da die viel erörterte Adresse eines päpstlichen Empfehlungsschreibens an Bonifatius vom Jahre 738 ein Gesamtbild seiner damaligen Stammesverteilung bewahrt, von dem aus die Forschung neue methodische Anregungen zu empfangen vermag:

*Gregorius papa universis optimatibus et populo provinciarum Germaniae, Thuringis et Hassis, Bortharis et Nistresis, Wedreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis vel omnibus in orientali plaga constitutis*<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die historische Stammeskunde mag noch in mancher Hinsicht die letzte Sicherheit und Einheit in der Zielsetzung und der Wahl ihrer Gegenstände vermissen lassen, doch ist hier nicht der Ort, eine Wissenschaftstheorie der Stammeskunde zu bieten und ihr gemäß das Arbeitsfeld abzugrenzen. Ich folge daher den Ausführungen meines Lehrers, Prof. Oswald Menghin, auf dessen Anregungen auch diese Untersuchung zurückgeht. Vgl. O. Menghin: Grundlinien einer Methodik der urgeschichtlichen Stammeskunde; in „Germanen und Indogermanen“, Festschrift für Hermann Hirt I (1936) 41—67.

<sup>3</sup> R. v. Uslar: Westgermanische Bodenfunde (1938) 5 u. 173.

<sup>4</sup> Epist. 43. M. Tangl: Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus = Epistolae sel. in us. schol. 1 (1916) 68.

Aus dem regen Interesse an diesen Fragen, das im Schrifttum einen vielfältigen Niederschlag gefunden hat, ergibt sich auch eine tragfähige Grundlage für die weitere Arbeit. Wir wollen daher zunächst in einem forschungsgeschichtlichen Rückblick die bisherigen Ansätze auf ihren methodischen Ertrag hin durchgehen, um damit die Voraussetzung für eine erneute Zusammenfassung zu gewinnen, ohne lediglich den zahllosen Deutungsmöglichkeiten eine weitere hinzuzufügen. Die meisten älteren Versuche mußten zwangsläufig daran scheitern, daß sie selbst noch nicht auf jener Stufe methodischer Durchbildung standen, die als Vorbedingung erforderlich ist.

Nicolaus Serarius, dem wir die erste Ausgabe der Bonifatiusbriefe verdanken (1605)<sup>5</sup>, handelt ganz als Kind seiner Zeit, wenn er sich berechtigt glaubte, die Lücken im Stoff aus der eigenen Vorstellung heraus schließen zu dürfen. *Hessen* und *Thüringer* boten ihm keinerlei Schwierigkeiten. Bei den *Borthari* zögert er jedoch schon und weiß nicht recht, ob damit die *Boiani* oder die *Baiorii* gemeint seien, um schließlich ganz intuitiv einen hessischen Teilstamm im Diemelland um Warburg damit zu bezeichnen, welches er allerdings noch mit Büraburg identifiziert. Eine noch zu seiner Zeit im Italienischen übliche Endung von Völkernamen auf *-esi* (z. B. *Francesi*, *Anglesi*, *Portugalesi*) glaubt er auch im Namen der *Nistresi* zu erkennen, die er analog dem Namen der westlichen Reichshälfte „Neustresien“ (!) im Westen vermutet. Die *Wedrecii* und *Lognai* haben dagegen ihre Namen von den beiden Flüssen Wetter und Lahn erhalten. Dabei tritt uns eine für die historische Landeskunde sehr wichtige Beobachtung aus seinem Begriff der Wetterau entgegen, in die er nämlich das Lahnggebiet mit einbezieht. Die *Suduodi* erklärt er — an die Ingaevonen des Tacitus anknüpfend — als „Sudwohni“, die im Süden wohnen, während er die *Graffelti* unter Heranziehung urkundlicher Belege schon richtig in Beziehung zum Grabfeld setzt. Scheinbar hätten sie Neuland gerodet, denn „graben“ sei gleichbedeutend mit „roden“, außerdem seien gerade in der Umgebung von Fulda viele Siedlungen mit der Ortsnamenendung *-rod* zu beobachten. Angesichts dieser Erklärungsversuche wird uns bewußt, wie schwer sich trotz mancher treffender Beobachtungen ein wirklich kritisches Denken gegenüber derartig tiefgehender Neigung zur Phantasie durchsetzen kann, wobei allerdings auch das Fehlen exakter Unterlagen zu berücksichtigen ist.

Mehr als ein Jahrhundert vergeht, ehe Johann Georg von Eckhart in seiner Geschichte Ostfrankens auf diese Frage zurückkommt<sup>6</sup>. Aus der Tatsache, daß noch keine fränkischen Stämme namentlich erwähnt werden, schließt er anfangs (1729), daß das Stammesgebiet der *Thüringer* sich bis nach Ostfranken erstreckt haben müsse. An die *Hessen* zwischen Eder und Diemel läßt er die *Borthari* an der Wohra angrenzen, in der er die *Bordaa* des Venantius Fortunatus zu erkennen glaubt. Die *Nistresi* rückt er als Anwohner der Nidda in die Nähe der *Wedrecii* und *Lognai*, während die *Suduodi* und *Graffelti* den Thüringern als Bewohner des Frankenlandes beigeordnet werden. Bei den *Suduodi* denkt er dabei an die im Süden gelegenen „öden oder ungebaueten Länder und Wälder“, deren Name sich bis in die Gegenwart im „Odenwald“ erhalten habe. Den Namen der *Graffelti* leitet er wie Serarius

<sup>5</sup> N. Serarius: *Epistolae S. Bonifaci martyris* (Mainz 1605) 176 nr. 128 u. Anm. S. 336.

<sup>6</sup> J. G. v. Eckhart: *Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis I* (1729) 374.

von dem Worte „graben“ ab, das sie als Bewohner von Feldern kennzeichne, welche erst seit kurzer Zeit bebaut worden seien; dabei verweist er mit Recht auf den in den Fuldaer Traditionen begegnenden Grabfeldgau.

Bei einer späteren Zusammenfassung<sup>7</sup> schließt er aus der Überschrift des Briefes, der an die Thüringer und Hessen gerichtet ist, daß die anderen genannten Stämme nur Unterabteilungen dieser beiden seien. Zum Stammesverband der Hessen rechnet er die Hessen (im engeren Sinne), Borthari, Nistresi, Wedrecii und Lognai, während er die restlichen als Thüringer zusammenfaßt.

Als eine der „vornehmsten Entdeckungen seiner Zeit in Rücksicht auf die Geschichte“ verdanken wir C h r i s t o p h J a k o b K r e m e r die Feststellung, daß die Gaue sich nach dem Lauf der Gewässer gebildet hätten<sup>8</sup>. Damit kommt erstmals klar zum Ausdruck, daß die Siedlungsgebiete der genannten Stämme den mittelalterlichen Gauen gleichzusetzen sind. Im einzelnen begnügt er sich allerdings damit, die *Nistresi* an die Nister, einen Nebenfluß der Sieg auf dem Westerwald, zu verlegen<sup>9</sup>. Eine nicht minder wichtige Anregung bedeutet auch sein Versuch, aus der Reihenfolge der Gruppierung der Namen unserer Stammesliste Rückschlüsse auf deren Lage zu ziehen, wenn er z. B. die *Suduodi* im Gegensatz zu v. Eckhart „näher an die Grabfelder anrücken“ möchte, „die unmittelbar vor ihnen stehen“.

Vermochte sich auch dieser Gedanke vorläufig nicht durchzusetzen, so läßt sich doch deutlich erkennen, wie seine Flußnamen-Theorie in der Folge unser Problem beherrscht hat.

Auch H e l f r i c h B e r n h a r d W e n c k bezieht unsere Namenliste zum größten Teil auf Flußnamen, an denen die betreffenden Völkerschaften gewohnt haben sollen<sup>10</sup>. Er bestätigt aber auch die oben geäußerte Vermutung einer Gleichsetzung von Stämmen und Gauen, wenn er entsprechend seiner Vorstellung von Umfang und Lage des Oberlahngaus die *Lognai* nicht als Bewohner des gesamten Gaus ansieht, da sonst die *Nistresi* und *Borthari* als Teile desselben nicht besonders hätten aufgeführt werden können. Angesichts dieses Einwandes ist die Verbindung der *Nistresi* mit dem Ittergau, den Wenck noch als „sächsischen Pagus“ zurückwies, nur eine folgerichtige Weiterentwicklung.

Dem von Wenck eingeschlagenen Wege folgend schränkt C h r i s t o p h R o m m e l die *Lognai* auf den Niederlahngau ein, da der Oberlahngau an die *Borthari* falle. Die *Nistresi* rückt er dagegen in den Netragau als Anwohner der Netra und die *Suduodi* als Nachbarn der Grabfelder in die Gegend von Soden-Salmünster und Salzburg<sup>11</sup>. Es ist jetzt lehrreich zu beobachten, wie sich mit fortschreitender Tatsachenkenntnis von Lage und Grenzen der Gaue durch eine vertiefte quellenmäßige Grundlegung seit Wenck manche Ansichten zu wandeln beginnen.

<sup>7</sup> J. G. v. E c k h a r t : Gründliche Nachricht von der alten Saltzburg und dem Pallaste Saltz in Francken (1751) 21 f.

<sup>8</sup> Chr. J. K r e m e r : Das östliche Franzen in seinen Gauen eingeteilt; in: Acta Academiae Theodoro-Palatinae IV (Mannheim 1778) 147.

<sup>9</sup> Chr. J. K r e m e r : Geschichte des Rheinischen Franzien (Mannheim 1778) 37 Anm. c.

<sup>10</sup> H. B. W e n c k : Hessische Landesgeschichte 2 (1789) 252 f.

<sup>11</sup> Chr. R o m m e l : Geschichte von Hessen 1 (1820) Anm. S. 61\* f.

So erkennt auch J o h a n n E r n s t C h r i s t i a n S c h m i d t — nachdem er 1810 den *Pagus Borocetra* z. T. aus ungedruckten Urkunden näher bestimmt hatte<sup>12</sup> —, daß die Vorstellung von den *Borthari* an der Wohra nicht mehr haltbar ist, und weist dieselben diesem Brukerergau sowie die *Nistresi* dem Ittergau zu<sup>13</sup>. In seiner wenige Jahre später folgenden Kirchengeschichte gewinnt aber auch die Erkenntnis an Boden, daß die Deutung der Namen sich leicht ergibt, wenn man sich der Abteilung und Benennung der ehemaligen Gaue erinnert; fast alle erinnerten nämlich an solche Gaue, die entweder zu Hessen gehörten oder daran angrenzten. Aus diesem Grunde schränkt er auch selbst seine Vermutung auf das Sauerland als Heimat der *Suduodi* wieder ein, weil er einräumen muß, daß hier noch kein entsprechender Name eines Gaues bekannt sei<sup>14</sup>. Indes verhallten diese wichtigen Bemerkungen zunächst ungehört.

Auf Jahrzehnte hinaus bildeten die bisher genannten Darstellungen die Grundlage für jede Beschäftigung mit diesen Fragen, und es folgten keine von entsprechender Bedeutung. Man wiederholte in der Folge etwa ein halbes Jahrhundert lang — oft genug unbesehen — eine der eben besprochenen Ansichten oder stellte zwei oder drei der bisherigen Deutungen zur Auswahl nebeneinander, ohne eine eigene Entscheidung zu treffen<sup>15</sup>. Erst A l b e r t H a u c k, dessen Darstellung in Einzelheiten zwar sichtlich auf H. B. Wenck beruht, führt die Forschung insofern um ein gutes Stück weiter, als er von „einigen Gaunamen n e b e n denen der Hessen und Thüringer“ spricht<sup>16</sup>. Gegenüber der wenig späteren Auffassung M a r t i n T a n g l s, daß hier „einzelne Gebiete von Hessen und Thüringen besonders aufgezählt werden“<sup>17</sup>, ist Haucks Formulierung doch zutreffender, da jene für Thüringen gar keine Berechtigung hat und für Hessen nur, wenn man sich an die erst seit dem 16. Jahrhundert übliche Ausweitung des Begriffes hält<sup>18</sup>.

Schließlich treibt H e i n r i c h B o e h m e r 1917 die Erörterung über diese Frage ein gewaltiges Stück voran, insofern er das, was vor ihm schon Kremer und Schmidt andeutungsweise erkennen ließen, durch seine kritische Fragestellung ganz klar herausstellte, daß es sich nämlich bei den Namen unserer Stammesliste stets um paarweise einander benachbarte Völkerschaften handelt und daß darin nur alte, allgemein gebrauchte Gau- und Völkerschaftsnamen vorkommen<sup>19</sup>. Mit dieser Gliederung der 8 Stammesnamen in 4 Paare, die jeweils 2 benachbarte Stämme umschließen, deren Siedlungen nach Erwähnung der als führend vorangestellten Thüringer und Hessen nicht i n n e r h a l b Thüringens und Hessens, sondern in den unmittelbar anschließenden Nachbargebieten zu suchen sind — wie T a n g l Boehmers Ergebnisse

<sup>12</sup> J. E. Chr. S c h m i d t : Übersicht der ältesten Gesch. des Hzgt. Westfalen. — Großherzogl. Hess. Hofkalender (1810) 197.

<sup>13</sup> J. E. Chr. S c h m i d t : Geschichte des Grhzt. Hessen 1 (1818) 75.

<sup>14</sup> J. E. Chr. S c h m i d t : Handbuch d. christl. Kirchengeschichte 4<sup>2</sup> (Gießen 1827) 45 ff.

<sup>15</sup> L. v. L e d e b u r : Die Brukerer (1827) 148 Anm. 522. — F. W. R e t t b e r g : Kirchengeschichte Deutschlands 1 (1846) 591 f. — J. S. S e i b e r t z : Landes- und Rechtsgeschichte des Hzgt. Westfalen I 3, Bd. 1 (1860) 82 u. 226. — E. D ü m m l e r : S. Bonifatii et Lulli epistolae = MG Epp. 3 (1892) 291.

<sup>16</sup> A. H a u c k : Kirchengeschichte Deutschlands 1 (1887) 456 Anm. 2; 1<sup>2</sup> (1904) 499 Anm. 3.

<sup>17</sup> M. T a n g l : Die Briefe des heiligen Bonifatius = GdtVz 92 (1912) 55 Anm. 3.

<sup>18</sup> K. W e n c k in ZHG 47 (1912) 342.

<sup>19</sup> H. B o e h m e r : Zur Geschichte des Bonifatius, ZHG 50 (1917) 171—215, bes. 173.

kurz und prägnant charakterisiert<sup>20</sup> —, gewinnt die Forschung nunmehr den entscheidenden Gesichtspunkt, mit dessen Hilfe allein über den Wirrwarr der bisherigen Namenssuche hinauszukommen ist. Auf dieser von Boehmer geschaffenen Grundlage aber haben alle künftigen Bearbeiter aufzubauen.

### III.

Haben wir uns bisher weniger mit unserer Quelle selbst als mit der Geschichte der Forschung darüber beschäftigt, soll nunmehr das beleuchtet werden, was bisher nur ungenügend berücksichtigt werden konnte, und zwar nicht mehr in zeitlicher Ordnung, sondern nach sachlichen Zusammenhängen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit sich die aufgezeigten Ansichten entscheidend stützen lassen oder aber neue Gesichtspunkte und Ergebnisse beigebracht werden können.

Bevor wir jedoch auf die Sitze der einzelnen Stämme näher eingehen, gilt es zunächst den Gesamtrahmen für den Siedlungsraum dieser acht Stämme abzustecken. Die einen gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß nur der Raum in Betracht komme, in dem eine Wirksamkeit des Bonifatius sicher nachzuweisen sei, was z. B. C l a s s e n für die Wetterau und das Unterlahngebiet bezweifelt<sup>21</sup>. Andere suchten die fraglichen Stämme ausnahmslos unter den „bekehrten“ Stämmen im Gegensatz zu den noch „heidnischen“ Sachsen<sup>22</sup>. Wieder andere wollten die Diözesaneinteilung der Bistümer Büraberg, Erfurt und Würzburg vom Jahre 741 zugrunde legen, ohne zu beachten, daß sie hier einem Zirkelschluß unterliegen, solange diese nicht unabhängig von unserer Frage aus anderen Quellen rekonstruiert werden können. Damit aber kehren wir, ohne eine befriedigende Antwort erhalten zu haben, wieder zum Ausgangspunkt zurück. Richten wir unseren Blick dagegen einmal auf die gleichzeitig ausgefertigten Empfehlungsschreiben an die Bischöfe Alamanniens und Baierns (nr. 44) sowie an die Altsachsen (nr. 21)<sup>23</sup>, so erhalten wir eine wesentlich sicherere Ausgangsbasis, nämlich den Raum zwischen den Stammesgebieten der Alamannen, Baiern und Altsachsen. Damit wird auch von hier aus unsere bereits gewonnene Erkenntnis bestätigt, wonach die fraglichen Stämme in Hessen und Thüringen *u n d* den unmittelbar anschließenden Nachbargebieten zu suchen sind.

Die Einzelkritik hat nun von den fünf bisher übereinstimmend gedeuteten Namen der Bewohner des Hessengaus sowie der Gaue Thüringen, Grabfeld, Wetterau und des Lahngaus auszugehen, die als einigermaßen gesichert vorausgesetzt werden dürfen, wenn sie auch im einzelnen nicht immer mit völliger Sicherheit bewiesen sind.

### Die Borthari.

Vor einer Entscheidung der Streitfrage über die Wohnsitze der *Borthari* und *Nistresi* haben wir die Frage der Südausbreitung des altsächsischen Stammesgebietes zu klären, da der entscheidende Einwand gegen die Anerkennung des Itter-

<sup>20</sup> M. T a n g l : Bonifatiusfragen (1919) 4 f. = Abhh. d. preuß. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Klasse Nr. 2 (1919).

<sup>21</sup> W. C l a s s e n : Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (1929) 5.

<sup>22</sup> „Vos autem, karissimi, qui in nomine Christi bapuzati estis, Christum induistis . . .“ Vgl. T a n g l (1916) 69.

<sup>23</sup> M. T a n g l (1916) 35 Anm. 1. — Vgl. dazu seine Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe, Neues Archiv 40 (1916) 755.

und *Boroctragau* auf der Vorstellung beruht, daß beide Landschaften von alters her sächsisch gewesen seien. Einen ersten Fingerzeig in dieser Richtung gibt uns *Beda Venerabilis*, der unter den heidnischen Stämmen auf dem Festland die *Boructuarii* neben den *Altsachsen* erwähnt und damit beide als selbständige Stämme einander gegenüberstellt<sup>24</sup>. Angesichts dieses Zeugnisses überrascht es uns auch nicht mehr, daß an beiden Ufern der Lippe von ihrer Mündung bis zum Oberlauf seit der Mitte des 6. Jahrhunderts eine durch reich ausgestattete Gräberfelder bezeugte Kultur archäologisch greifbar wird, deren stammesmäßige und kulturelle Zugehörigkeit zu den Frankenfriedhöfen des benachbarten Rheinlandes unverkennbar ist<sup>25</sup>. In ähnlicher Weise zeichnet sich auch neuerdings innerhalb der altsächsischen Sprachdenkmäler des 9. Jahrhunderts ein westfälischer Sprachraum mit hinreichender Deutlichkeit ab, der sich in eine östliche und eine westliche Sprachlandschaft gliedert. Letztere aber weist ebenfalls in einigen Erscheinungen enge Beziehungen zu den benachbarten mittel- und rheinfränkischen Mundarten auf<sup>26</sup>, womit sich ohne Zweifel das Erbe der *Boruktuarier* zu erkennen gibt.

Angesichts dieser Ergebnisse neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen verschiedenster Art muß jeder Zweifel an der Eigenständigkeit des *boruktuarischen* Volkstums schwinden. Erst mit der gegen Ende des 7. Jahrhunderts erfolgten Unterwerfung der *Boruktuarier* durch die *Altsachsen*<sup>27</sup> erfolgt die endgültige Eingliederung ihrer Stammsitze in den sächsischen Machtbereich. Nach dem archäologischen Befund aber handelt es sich bei diesem Ereignis, das auch durch das Auftreten neuer Bestattungssitten um die Wende zum 8. Jahrhundert nachweisbar ist, weniger um eine volksmäßige Durchdringung als mehr um eine machtpolitische Einbeziehung in den sächsischen Stammesstaat<sup>28</sup>. Dieses Bild eines reichen und selbständigen Stammes entspricht aber auch der im handelspolitischen Leben jener Zeit so bedeutenden Stellung der *Bortrini* im *capitulare Saxonum* von 797, die schon Karl Frhr. von *Richtshofen*<sup>29</sup> mit den *Boructuarii*, den *Borthari* und den *Porathani* der *Vita Haimrhammi*<sup>30</sup> zusammenstellte.

Nun wird aber die präzise Beantwortung unserer Frage nach den Wohnsitzen der *Borthari* durch *Boehmer's* Einwand erschwert, daß *Bonifatius* mit den *Boruktuarier* des *pagus Boroctra* zwischen Lippe und Ruhr nie etwas zu tun gehabt habe, da sie für ihn viel zu abseits gelegen waren<sup>31</sup>. Demgegenüber muß aber seinem Vorschlag, die *Porathani* bzw. *Bortrini* im Gebiet der oberen Weser anzusetzen<sup>32</sup>, ent-

<sup>24</sup> Bedae hist. eccl. V 9: „Sunt autem Fresones, Rugini, Danai, Hunni, Antiqui Saxones, Boructuarii.“ Vgl. die Ausgabe von A. Holder (1882) 239 und die Übersetzung von M. M. Wilden (1866) 257.

<sup>25</sup> K. Hucke: Sächsische Funde der Völkerwanderungszeit in Westfalen, in G. Schwantes: Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe (1939) 341 f.; ferner: Die Ausbreitung der Sachsen vom 6.— 8. Jahrhundert in Nordwestdeutschland auf Grund der Grabfunde, in H. Jankuhn: Jahrestagungen 1939 in Kiel (1944) 195 ff.

<sup>26</sup> W. Foerste: Untersuchungen zur westfälischen Sprache des 9. Jahrhunderts (1950) 150 ff.

<sup>27</sup> Bedae hist. eccl. V 11. Vgl. A. Holder a. a. O. 244.

<sup>28</sup> K. Hucke a. a. O. (1939) 342 f. und (1944) 197 f.

<sup>29</sup> K. Frhr. v. Richtshofen: Leges Saxonum = MG Leges V (1875) 93 Anm. 58. — Vgl. dazu die Neuausgabe von Cl. Frhr. v. Schwerin = MG Font. jur. germ. ant. 6 (1918) 49 Anm. 3; 75.

<sup>30</sup> B. Krusch: Arbeonis vitae sanctorum Haimrhammi et Corbiniani = MG SS rer. germ. in us. schol. 13 (1920) 85.

<sup>31</sup> H. Boehmer a. a. O. 174.

<sup>32</sup> H. Boehmer a. a. O. 175.

gegengehalten werden, daß hier kein entsprechender Gau nachzuweisen ist, ja, daß seine Annahme auf der vielfach zu beobachtenden Verwechslung des Ittergaves mit dem Nethegau beruht.

Erinnern wir uns dagegen, daß der *pagus Borocetra* nur die westliche Hälfte des alten boruktuarischen Stammesgebietes erfüllt, so erhebt sich notwendig die Frage nach dem Schicksal der östlichen Hälfte. Nach der Eingliederung der Boruktuarier in den sächsischen Machtbereich durch die beiden Teilmölder der Engern und Westfalen wurde ihr gesamter Siedlungsraum durch die Besetzungszonen in zwei Teile gesprengt. Während aber die zum westfälischen Bereich zählende Stammeshälfte als selbständiger Volksverband im *pagus Borocetra* weiterlebte, begegnet uns im engrischen Teil des Hellwegraumes, der östlichen Stammeshälfte, der alte Name nur noch vereinzelt. Die große Zahl der dort erst verhältnismäßig spät bezeugten Kleingäue Madfeld, Sindfeld, Soratfeld, Almegau, Padergau und Treveresgau legt die Vermutung nahe, darin die Trümmer einer ursprünglich größeren Einheit zu sehen, deren Volkstum schon früh (oder erst während der Sachsenkriege Karls d. Gr.?) völlig zer schlagen oder doch zumindest zersplittert wurde. Als späte Reminiszenz an ältere Verhältnisse und den alten Geltungsbereich mag der Name *Bohteresgo*<sup>33</sup> nördlich der Diemel hierher zu stellen sein. Daß unsere Vermutung nicht jeglicher Grundlage entbehrt, beweist die Erwähnung der *Borders* als Bewohner dieses Raumes — im feindlichen, d. h. sächsischen Vorfeld der Eresburg zum Jahre 784<sup>34</sup>.

Trotz allem haben wir noch die Frage zu klären, ob dieser Raum auf Grund seiner auch von uns nicht bestrittenen Zugehörigkeit zum sächsischen Machtbereich seit dem Ende des 7. Jahrhunderts für eine Tätigkeit des Bonifatius überhaupt noch in Betracht kommt oder aber bei negativer Beantwortung für unsere Beweisführung auszuschalten ist. Diesem Einwand kann abschließend *Tangl's* Hinweis auf die durch Bonifatius zweifellos überschätzten Schwert- und Taufferfolge Karl Martells vom Jahre 738 entgegengehalten werden, auf deren Grundlage er weiterzubauen hoffte<sup>35</sup>.

Damit scheidet die Wohra, der kleine Nebenfluß der Lahn, endgültig aus dem Problembereich aus. Es hat zwar auch nach *Boehmer* nicht an Stimmen gefehlt, die für sie eintraten<sup>36</sup>, doch wandte sich schon 1839 *Börsch* gegen ihre Gleichsetzung mit der *Bordaa* und bezog bereits damals die *Borthari* auf die *Brukterer*<sup>37</sup>. Aber auch nach neuerer Auffassung ist diese Nachricht des Venantius Fortunatus über die Schlacht des Frankenführers Wolf gegen einen sächsisch-dänischen Heerhaufen an der *Bordaa* nicht auf unsere Gegend, sondern mit guten Gründen auf

<sup>33</sup> MG DK II 198 zum Jahre 1033.

<sup>34</sup> *Annales Petaviani*: „Et eodem anno inverni temporis sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum per *borders*.“ Vgl. MG SS I (1826) 17. — v. Richthofens Hinweis (siehe oben Anm. 29) auf diese Stelle blieb völlig unbeachtet.

<sup>35</sup> M. *Tangl*: Studien . . . , Neues Archiv 40 (1916) 758.

<sup>36</sup> Fr. *Flaskamp*: Die Örtlichkeit der Geismartat, in Kl. Löffler: Der Hülfsberg im Eichsfelde eine Bonifatiusstätte? (1925) 68 f. und Anm. 28. Die von ihm seinerzeit in Aussicht gestellte Begründung seiner abweichenden Ansicht ist m. W. nicht erschienen.

<sup>37</sup> *Börsch*: Über die Laugana und Bordaa des Venantius Fortunatus oder über die Schlacht an der Wohra in Oberhessen im 6. Jh. — Beilage zum Gymnas. Progr. Hanau (1839) 23 suchte die *Bordaa* im südl. Frankreich.

Friesland zu beziehen<sup>38</sup>. Als eigenes Stammesgebiet ist aber das Wohratal auch schon deshalb nicht anzusehen, weil es nach den natürlichen landschaftlichen Zusammenhängen und der urkundlichen Überlieferung seit jeher zum Oberlahngau gehörte und lediglich seine nördliche Hundertschaft aus politischen Gründen nach 779 zum Hessengau geschlagen wurde<sup>39</sup>.

#### Die Nistresi.

Nach den bisherigen Überlegungen besteht für die *Nistresi* kein Anlaß mehr, an der Deutung auf den *pagus Niftharsi*, den späteren *Ittergau* auf der Korbacher Hochfläche zwischen Eder und Diemel zu zweifeln. Dieser Gau entspricht in vortrefflicher Weise den von Boehmer geforderten Voraussetzungen, da er unmittelbar an das Gebiet der *Borthari* angrenzt, von dem seine Bewohner nur durch die Diemel getrennt werden. Von hier aus ergibt sich aber auch mit hinreichender Sicherheit eine durch die Namensformen gesicherte Verbindung bis zur Ptolemäischen Stammestafel des 2. nachchristlichen Jahrhunderts<sup>40</sup>. Alle dem entgegenstehenden Deutungen beruhen auf dem oben widerlegten und für den Ittergau keineswegs bewiesenen Einwand, daß dieses Land zum sächsischen Stammesgebiet gehöre. Diese für die Gegenwart wohl berechtigte Auffassung einfach auf die damalige Zeit zurückzuprojizieren, muß nach dem, was wir über die dem altsächsischen Stammesgebiet wesentlich näher gelegenen *Borthari* festgestellt haben, allein schon aus methodischen Gründen schwersten Bedenken begegnen.

Unter den auch neuerdings noch vorgebrachten Deutungsversuchen muß das Flußgebiet der *Nister* im Westerwald aus siedlungsgeographischen Gründen ausscheiden, denn in den in der natürlichen Gestaltung der Landschaft liegenden Bedingungen für die Besiedlung eines Landes sehen wir die Grundlagen, von denen jede geschichtliche Betrachtung auszugehen hat. Genau so wenig fügt sich die von *Franz Flaska* aufgestellte Vermutung, die *Nistresi* an der Nieste östlich von Kassel zu suchen, in das Bild des geschichtlich Möglichen ein<sup>41</sup>. Noch weniger aber befriedigt die Deutung *Josef Hörles* der *Nistresi* als „*Wistresi*“ oder „*Wistrai*“, d. h. als Bewohner des alten Westari im Werratal bei Sooden-Allendorf<sup>42</sup>. Hörles Annahme eines Schreibfehlers würde der Willkür ein allzu großes Betätigungsfeld öffnen, für die Wissenschaft aber ist mit unbeweisbaren Möglichkeiten nichts gewonnen. Nur unter völliger Verkennung des von Boehmer erkannten Gliederungsschemas, das solche Konjekturen überflüssig macht, kann Hörle hier von einer

<sup>38</sup> E. E. Stengel bei L. Lotzenius: Geschichte der hess. Ämter Battenberg und Wetter. Diss. Marburg (1931) 4 Anm. 14. Vgl. L. Schmidt: Geschichte der deutschen Stämme b. z. Ausgang der Völkerwanderung. Die Westgermanen I<sup>2</sup> (1938) 51 f.

<sup>39</sup> So erstmals vom Verf. angedeutet in Festschrift: 1200 Jahre Sehlen (1950) 10. — Diese Annahme bildet eine erwünschte Bestätigung der von W. Görlich — allerdings schon für Karl Martell — vermuteten fränkischen Grenzmark gegen die vordringenden Sachsen. Vgl. W. Görlich: Lahn- u. Hessengau in Oberhessen, in Gbll. d. Oberhess. Presse (1951) Nr. 84 und ders. bei L. Bald: Das Fürstentum Nassau-Siegen (1939) 23.

<sup>40</sup> Vgl. dazu meinen Beitrag: Die Stammessitze der Chatten nach Bodenfunden und antiker Überlieferung, insbesondere bei Claudius Ptolemäus, in Festschrift zum 60. Geburtstag Prof. v. Merharts am 17. 10. 1946 (ungedruckt).

<sup>41</sup> Vgl. oben Anm. 36.

<sup>42</sup> J. Hörle: Die Gründung Hersfelds an der Front des Frankenreiches 3, Die Stiftsruine 29 (1939) 92 f. und ders.: Zu Hersfeld im Stift (1950) 36.

„sprunghaften Aufzählung“ sprechen. Es braucht daher nicht angeführt werden, daß man zu Korrekturen am Quellentext nur dann berechtigt ist, wenn sie unumgänglich nötig sind, keinesfalls aber, wenn sich die natürliche Auslegung mit einer vorgefaßten Meinung nicht deckt.

### Die Suduodi.

Hier liegen die Voraussetzungen wesentlich ungünstiger, da der Name *Suduodi* wahrscheinlich handschriftlich verderbt überliefert ist und die bisherigen Deutungen nur wenig oder gar nicht zu befriedigen vermögen. Aus diesem Grunde müssen auch gegen eine Konjektur von Suduodi in „Sudvoldi“ (Südfuldaer), in denen *Josef Hörle* die Bewohner des oberen Fulda- und Haunetales sehen möchte, die oben geäußerten Bedenken erhoben werden. Von Anbeginn an wurden die Suduodi in der Nachbarschaft des Grabfeldes gesucht. Schon *Kremer* (1778) wollte sie im Gegensatz zu *v. Eckhart* „näher an die Grabfelder anrücken, die unmittelbar vor ihnen stehen“. Dieser Ansicht pflichtete auch *Wenck* (1789) bei, ohne jedoch eine nähere Bestimmung ihrer Sitze zu wagen. *Rommels* Ansatz (1820) um Soden-Salmünster und Salzburg geht wohl von ähnlichen Überlegungen aus wie *Flaskamp* (1925), der sie im Sudgebiet, d. h. einer salzquellenreichen Landschaft der fränkischen Saale sucht, ohne indes zu neuen Erkenntnissen zu gelangen. Der vorübergehende Versuch, sie im Sauerland (= Süderland) zu lokalisieren (1818), kann hier übergangen werden, um so mehr, als damals bereits zugegeben wurde, daß dort kein entsprechender Gau bekannt sei. Nach diesen beiden Gesichtspunkten ist *Haucks* Deutung (1887) auf den Saalegau zwischen Wetterau und Grabfeld der Lage nach ein wesentlicher Fortschritt. Von den wichtigen Stützpunkten der Bonifatianischen Missionstätigkeit, die z. T. den späteren Bischofssitzen entsprechen, erweitert *Tangl* — dem von *Boehmer* eingeschlagenen Wege folgend — diesen Vorschlag dahin, die Suduodi vielleicht auch südlich des Grabfeldes bis zum Maingebiet um Würzburg zu suchen<sup>43</sup>. Hier aber hat neuerdings *Frhr. v. Guttenberg* aus der höchst auffälligen Art der Gaubenennung, bei der zwischen dem Ausgangspunkt und der späteren Ausdehnung des Gaues gar keine Beziehungen mehr bestehen, eine Reihe von *Urgauen* erschlossen, die nach einer verlorenen Karlmann-Urkunde „von Ostfranken bewohnt“ wurden<sup>44</sup>. Dabei aber drängt sich die Vermutung auf, ob nicht auch die zwischen Würzburg und dem Grabfeld gelegenen Gaue mit dem Grundwort -feld (Gozfeld, Volkfeld, Aschfeld und Sinnfeld) selbständig gewordene Teile eines solchen Urgaues sind. Eine Bestätigung für unsere Annahme erkennen wir in der wiederholten Beobachtung, daß im Laufe der Entwicklung sich die politische Bedeutung der Gaue im Sinne einer dezentralisierenden Tendenz zugunsten ihrer Einzelglieder verschiebt. Wenn wir uns auch wohl bewußt sind, hier keinen zwingenden Beweis erbringen zu können, so besteht doch eine große Wahrscheinlichkeit für diese Vermutung.

<sup>43</sup> M. Tangl: Bonifatiusfragen (1919) 5 f.

<sup>44</sup> E. Frhr. v. Guttenberg: Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl. Jb. f. fränk. Landesforschung 8/9 (1943) 3, 28 ff., 95.

## Die Lognai.

Abschließend soll nun aber auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die *Lognai* ebenso gut auf den *Leinegau* wie auf den *Lahngau* bezogen werden können. Diese Bedenken *Wilhelm Classens*<sup>45</sup> können durch den Hinweis auf die quellenmäßig belegte Zugehörigkeit des Leinegaves zum Stammesgebiet der Engern sowie zum „*ducatus Saxoniae*“<sup>46</sup> leicht zerstreut werden, wonach dieser Gau auf Grund unserer eingangs angestellten Erwägungen aus dem Wirkungsbereich des Bonifatius auszuschneiden hat. Darüber hinaus wird aber auch die bisherige Gleichung *Lognai* = *Lahngau* in wünschenswerter Weise bestätigt, ja zur Gewißheit erhoben durch die schlagende Parallele in der Kosmographie des Geographen von Ravenna, wo die *Leine* auf sächsischem Gebiet als *Линас*, die *Lahn* dagegen als *Logna* bezeichnet wird<sup>47</sup>. Damit kann aber auch für die *Lognai* der Beweis für die Richtigkeit des Boehmerschen Gliederungsschemas erbracht werden.

\*

Das Ergebnis unserer Erörterung können wir dahin zusammenfassen, daß die von *Boehmer* erkannte Gliederung in jeweils zwei einander benachbarte Stämme für alle acht Namen der Bonifatianischen Stammesaufzählung bestätigt werden konnte. Das sich daraus ergebende Bild der Stammesverteilung führte zu dem überraschenden Ergebnis einer Kongruenz mit entsprechend benannten Gauen des 8. Jahrhunderts. Wenn auch dieses Bild für die *Borthari* und *Suduodi* in seinen äußeren Umrissen noch etwas unscharf erscheint, so sahen wir doch mehr als deutlich, wie ein solches Gesamtbild der Stammesverteilung endlich die Verwertung vereinzelter Angaben aus anderen Quellen ermöglicht, die, ins rechte Licht gerückt, Beziehungen zu an sich wohl bekannten Tatsachen herstellen, die bisher beziehungslos schienen. Wir erkannten aber auch, daß die wesentlichste Aufgabe der Geschichtsforschung eine tiefeindringende und ins Kleinste gehende Erfassung der Quellen bleibt, die durch noch so viele geistreiche Betrachtungen niemals ersetzt werden kann.

## IV.

Nach dem Ergebnis unserer Untersuchung darf die Ansetzung der Stämme — zunächst für unser räumlich und zeitlich begrenztes Arbeitsgebiet — in den ihrem Namen entsprechenden Gauen als gesichert gelten. Weitere Einzelheiten, die dem Verlangen nach genauerer Abgrenzung und konkreter Vorstellung ihrer Stammesitze entspringen und durch die literarischen Nachrichten allein nicht befriedigt werden können, müßten demzufolge von der *Gauforschung* erwartet werden.

Dem steht aber methodisch vorerst noch die landläufige Auffassung über das Wesen und den Bedeutungsinhalt der meist aus urkundlichen Quellen erschließbaren

<sup>45</sup> *W. Classen* a. a. O. 5.

<sup>46</sup> In 2 Urkunden Ludwigs d. Frommen zum Jahre 833 und 834. Vgl. *Böhmer-Mühlbacher*: *Regesta Imperii I*<sup>2</sup> (1908) nr. 923 u. 927, und *R. Wilmans*: *Kaiserurkunden der Prov. Westfalen I* nr. 14 u. 15. Vgl. dazu auch *J. Baermann*: ‚heresephe‘ *ZWG* 97 (1947) 51 Anm. 45.

<sup>47</sup> *Ravennatis anonymi cosmographia*, ed. *M. Pinder* et *G. Parthey* (1860) 213 u. 228. — Neue Ausgabe *Itineraria Romana 2: Ravennatis anonymi cosmographia et Guidonis geographica*, ed. *J. Schnez* (1940) 56 u. 60. — Zur Datierung vgl. *Wattenbach-Levison*: *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter* (1952) 69 Anm. 113.

Gaue entgegen. Die Ansichten hierüber sind noch recht schwankend. Die ältere Forschung sah in den Gauen teils politische Bezirke, teils aber lediglich geographische Begriffe schwankenden Umfangs und Inhalts; doch schon G. W a i t z sprach sie als Unterabteilungen von Völkerschaften an<sup>48</sup>.

Später glaubte man in ihnen auch Stammesgebiete oder Völkerschaftsbezirke erkennen zu dürfen<sup>49</sup>, mit deren Hilfe sogar retrospektivisch Stammessitze der Völkerwanderungszeit festgelegt wurden<sup>50</sup>. Doch herrscht selbst in der neueren Forschung darüber noch immer keine absolut sichere Übereinstimmung. Wenn auch gelegentlich die Meinung vertreten wird, daß die Gauverfassung des fränkischen Reiches eine Neuschöpfung Karls d. Gr. bzw. die erste geschichtlich greifbare staatliche Organisation Deutschlands sei<sup>51</sup>, so darf diese Auffassung im allgemeinen doch wohl endgültig als widerlegt betrachtet werden<sup>52</sup>.

Erst unter dem Einfluß geographischer Gesichtspunkte konnte sich langsam die Auffassung einer Identität von Gauen und Siedlungsgebieten durchsetzen<sup>53</sup>. Die *Marburger Atlasarbeiten* wiesen schon früh darauf hin, daß die Gaue irgendwie als Siedlungsgemeinschaften zu denken seien<sup>54</sup>. Noch mehr kam diese Auffassung bei der Behandlung der Grenze zwischen Hessengau und Thüringen als zwei verschiedenen Stammesgebieten zum Ausdruck<sup>55</sup>. Die jüngsten Arbeiten aber unterschieden noch stärker zwischen der staatlich-organisatorischen Verwaltungseinrichtung der Grafschaften als Ergebnis der karolingischen Staatsreform und den Gauen als älteren Siedlungsverbänden, denen keine eigentliche verwaltungsmäßige Bedeutung zukomme und die deshalb als Gebilde einer früheren Zeit anzusehen seien<sup>56</sup>.

Aber ebenso wie die den Gauen entsprechenden natürlichen Siedlungslandschaften nur als das Ergebnis siedlungsgeschichtlicher Vorgänge zu verstehen sind, muß die mehrhundertjährige Geschichte der Gaue selbst als ein dynamischer Vorgang angesehen werden, der sich einer geographisch-formalen Betrachtung entzieht. So anregend sich auch die Einbeziehung geographischer Methoden ausgewirkt hat, so darf dem gegenüber doch nicht verschwiegen werden, daß die Gauforschung gerade unter ihrem Einfluß der Gefahr einer einseitigen Betrachtungsweise erlegen ist. Schon die vielfach übliche alphabetische Aufzählung der Gauorte — an Stelle einer Gliederung aller Belege in zeitlicher Folge — läßt den historisch-genetischen Gesichtspunkt vermissen. Um wieviel mehr muß erst die Vereinigung aller Ein-

<sup>48</sup> S. Rietschel s. v. „Gau“ in H. Hoops: Reallexikon d. germ. Altertumskde. 2 (1913/15) 124 f.

<sup>49</sup> H. Aubin, Th. Frings, J. Müller: Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden (1926) 42.

<sup>50</sup> Geschichtl. Handatlas der Rheinprovinz (1926) Erl. zu Karte 6b.

<sup>51</sup> z. B. E. Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen (1944) 15.

<sup>52</sup> J. Prinz: Das Territorium des Bistums Osnabrück (1934) 18, und Sabine Krüger: Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung des 9. Jh. (1950) 25 Anm. 2.

<sup>53</sup> J. Prinz: Neue Methoden der Landesgeschichte, in: Mitt. Universitätsbund Göttingen 16 (1935) 17 ff. und ders. in: Geschichtl. Handatlas von Niedersachsen (1939) 13.

<sup>54</sup> F. A. Brauer: Die Grafschaft Ziegenhain (1934) 5.

<sup>55</sup> K. G. Bruchmann: Der Kreis Eschwege (1931) 6, W. Krummel: Die hessischen Ämter Melungen, Spangenberg, Lichtenau und Felsberg (1941) 10 und E. Krug: Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft (1935) 160 ff.

<sup>56</sup> W. Müller: Die althessischen Ämter im Kreise Gießen (1940) 3 und H. Diefenbach: Der Kreis Marburg (1943) 31.

zelergebnisse auf einer Karte eine geschichtliche Entwicklung von mehr als vier Jahrhunderten wie in einem Zeitraffer komprimiert erscheinen und damit Genauigkeit und Übersichtlichkeit vermissen lassen. So mußten, um nur ein Beispiel herauszugreifen, historisch bedingte Raumveränderungen nicht mehr als solche, sondern zwangsläufig als breite Zonen unbestimmter Gauzugehörigkeit in Erscheinung treten, die den Gedanken an ganz allgemeine Landschaftsbezeichnungen nahelegten. Schon daraus ergibt sich eindeutig, daß die Gaurforschung mit dem heute erreichten Stand nicht abgeschlossen sein kann. Es erhebt sich vielmehr für die Zukunft die Aufgabe, die *historische* Entwicklung des bisher *statisch* erfaßten Bildes der Gauräume festzustellen, um wieder unter dem zeitlichen Aspekt zu sehen, was früher unter dem räumlichen erarbeitet worden ist.

Eine wirkliche Anschauung vom Wesen der Gaue ist freilich weder durch statistische Verwertung der urkundlichen Nachrichten, noch durch deren Synthese mit den Ergebnissen der historischen Geographie, d. h. der Rekonstruktion der alten Siedlungsräume zu gewinnen. Ein entscheidender Beitrag zu dieser Frage wird erst — allerdings unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte — durch eine *historisch-genetische Betrachtungsweise* zu erwarten sein, die mit Hilfe der vergleichenden kartographischen Methode einen Einblick in den vielschichtigen Aufbau der Gaue gewährt. Diese kartographische Methode, bei der *Kartenserien* als wesentliches Mittel der Forschung am Anfang, und nicht nur *eine Karte* zur Veranschaulichung der wichtigsten Resultate am Ende einer Gedankenkette stehen<sup>57</sup>, läßt — von Jahrzehnt zu Jahrzehnt fortschreitend — alle Veränderungen deutlich in Erscheinung treten und ergibt ein der Wirklichkeit des geschichtlichen Lebens entsprechendes neues Bild, das die einzelnen Stufen der Entwicklung und damit die verschiedenen Altersschichten der Gaue festhält. Im gleichen Augenblick aber, in dem wir die Gaue nicht mehr als etwas Starres, d. h. von Anfang an Gewesenes und stets sich Gleichbleibendes betrachten, sondern als etwas in historischer Entwicklung Gewordenes, gewinnen wir auch ein tieferes Verständnis für ihre Struktur und ihre wesensmäßigen Eigentümlichkeiten. Indem wir aber erkennen, daß der Bedeutungsinhalt der Gaue einer ständigen Entwicklung und Umbildung unterworfen war, nehmen wir dem Begriff *p a g u s* am ehesten das Schillernde, das ihm nach allgemeiner Auffassung anhaftet. Übersehen wir aber erst die räumliche Gliederung und zeitliche Entwicklung der Gaue, so werden auch viele andere Fragen überzeugender beantwortet werden können.

Mit Hilfe dieser Erkenntnis von der zeitlichen Schichtung der Gaubelege, in denen sich die einzelnen Stufen der Entwicklung erhalten haben, werden wir Altes und Neues in ihnen unterscheiden lernen. Solange man aber die nötigen Voraussetzungen nicht aus dem Auge verliert, wird sich auch zeigen, daß die Namen der ältesten und im urkundlichen Material erstmals greifbaren Schicht einen unverkennbaren Zusammenhang mit Stammes- und Völkernamen aufweisen und daß deren

---

<sup>57</sup> H. J. Eggers: Die vergleichende geographisch-kartographische Methode in der Urgeschichtsforschung, in: *Archaeologia geographica* 1 (1950) 1 ff.

geographische Verbreitung zugleich dem Umfang der natürlichen Siedlungslandschaften entspricht, die sich in der Regel mit Stammesgebieten decken<sup>58</sup>. Das aber heißt mit anderen Worten, daß die Gaue ursprünglich Stammesgebiete waren und erst später Verwaltungsbezirke und letztlich gar nur geographische Landschaftsbezeichnungen wurden. Erst in karlingischer Zeit wurden diese alten *Stammesgaue* durch die Verwaltungsgliederung der Grafschaften überschichtet und verinselt und ihre Verengungs- und Niedergangsformen z. T. Rückzugsgebiete abseits vom geschichtlichen Strom — während sich gleichzeitig die *Grafschaftsgaue* des gleichen terminus „*pagus*“ zur geographischen Lagebestimmung bedienten.

Diese Entwicklung im einzelnen weiter zu analysieren, würde den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes sprengen und muß daher künftigen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Die historische Fragestellung dagegen für die Stammeskunde und Gauforschung anzuregen und — soweit es in Kürze möglich war — zu begründen, ist der Zweck vorstehender Betrachtungen.

---

<sup>58</sup> Die Kongruenz mit natürlichen Räumen und ihre Begrenzung durch natürliche (nicht nasse!) Grenzen bilden das entscheidende Kriterium für die Erfassung solcher Stammesgaue als ältester Schicht. Vgl. dazu auch H. Diefenbach a. a. O. 32 Anm. 52. — Damit entfällt auch die Auffassung von Sabine Krüger a. a. O. 16, die eine umgekehrte Entwicklung vom rein geographischen Gaubegriff (zu Beginn der Entwicklung) zu einem rechtlichen und politischen Begriff (auf einer späteren Entwicklungsstufe) annimmt.